
Gesetz für die Kirchgemeindesteuern

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde/Pleiv Foppa

gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des
Kantons Graubünden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde/Pleiv Foppa erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

Gegenstand

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Nach- und Strafsteuer.

Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kommunalen und kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

**Subsidiäres
Recht**

2. Materielles Recht

Art. 3

Steuerfuss

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

² Die Kirchgemeindeversammlung/Pleiv Foppa legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

Art. 4

Steuersubjekt

¹ Steuerpflichtig sind alle Kirchgemeindeangehörigen und alle ausserhalb des Kirchgemeindegebietes wohnhaften Evangelisch-reformierten Personen, die in der Kirchgemeinde/Pleiv Foppa nach kantonalem Recht beschränkt steuerpflichtig sind. Zur Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde/Pleiv Foppa gehören die Evangelisch-reformierten Personen der politischen Gemeinden Ilanz/Glion (ohne Schnaus), Lumnezia, Vals, Breil/Brigels (nur Waltensburg/Vuorz und Andiaast) sowie Schluein.

² Die Steuerpflicht richtet sich nach der Kirchenzugehörigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht und nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

³ In konfessionell gemischten Ehen sind die Gesamtfaktoren hälftig auf die beiden Ehegatten aufzuteilen.

3. Formelles Recht

Art. 5

Behörden

¹ Für den Vollzug dieses Gesetzes sind unter Vorbehalt von Absatz 2 die mit dem Vollzug der entsprechenden Gemeindesteuern betrauten Behörden zuständig.

² Über die subjektive Steuerpflicht entscheidet der Kirchgemeindevorstand.

Art. 6

- ¹ Die Kirchensteuern werden zusammen mit den Gemeindesteuern fällig.
² Sie sind zusammen mit den Gemeindesteuern zu bezahlen.

**Fälligkeit und
Bezug**

4. Schlussbestimmungen

Art. 7

- ¹ Das vorliegende Gesetz wurde am ... durch die Kirchgemeindeversammlung angenommen. Es tritt am ... in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Inkrafttreten

[Ort], [Datum]

Namens der Kirchgemeinde/Pleiv Foppa:

Der/die Präsident/in

Der/die Aktuar/in